Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 61.

(Nr. 4800.) Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes. Vom 2. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der rechtsseitigen Oderniederung von Wilkau bis Carolath Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Wilkau-Carolather Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem rechten Ufer der Oder gelegenen Niederung, welche sich von den natürlichen Anhöhen an der unteren Grenze der Schwusener Flur bis zur natürlichen Anhöhe bei Carolath erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, mit Ausschluß der gegenwärtig im Besitze des Königlichen Militairfiskus befindlichen Grundstücke des Glogauer Brückenkopfes, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1857.

§. 2.

1) Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien, tüchtigen Hauptdeich von dem vorbezeichneten oberen Anfangspunkte der Niederung an bis zu den Carolather Höhen anzulegen und zu unterhalten, und zwar in denjenigen von den Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen, welche erforderlich sind, um die Grundstücke gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Stand der Oder zu sichern.

Die Deichlinie ist auf den im Archiv der Regierung zu Liegnitz deponirten generellen Situationsplan vom 3. August 1853. in rother Farbe aufgetragen. Danach wird für den Hauptdeich, soweit ein solcher schon vorhanden ist, im Wesentlichen die jetzige Deichlinie unter Abrundung einzelner zu kurzer Krümmungen und vorspringender Ecken, welche die Herstellung einer angemessenen Richtung stören, oder die Sicherheit des Deiches gefährden, beibehalten, jedoch wird

a) die unterste Strecke des Wilkauer Deiches, der Klautscher Deich und die oberste Strecke des Lerchenberger Deiches vorgelegt,

b) die Krümmung auf dem untersten Ende des Zerbauer und obersten Ende des Klein-Gräditzer Deiches durch einen neuen Deich abgeschnitten,

c) der binnenseitig zurücktretende alte Deich vom Dorfe Rabsen an bis zu den Fröbeler Kuhställen in das Vorland verlegt, und die sich daran anschließende unregelmäßige Strecke des Fröbeler und Brieger Deiches bis zu den Brieger Viehställen in eine angemessene Richtung gebracht.

Die neuen Deichlinien sind bei der Ausführung von der Regierung näher festzustellen.

2) Am inneren Fuße des Deiches ist vom Verbande ein 14 Fuß breiter Fahrweg anzulegen und zu unterhalten, derselbe auch zu einem Bankett anzuschütten, soweit das die Sicherstellung des Deiches erforderlich macht.

Ebenso hat der Verband für die Anschüttung von Rampen zu Ueberfahrten und Triften an den schon bestehenden, oder in Folge der Deichverlegung nothwendig werdenden Uebergangspunkten zu sorgen.

Die Unterhaltung dieser Uebergänge verbleibt den zur Unterhaltung der korrespondirenden Zugangswege Verpflichteten, beziehungsweise bei Uebertriften den Besitzern der anliegenden, zu behütenden Ländereien.

3) Die sub 1. Litt. b. bezeichnete Deichstrecke hat die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft beim Bau der Glogau-Lissaer Eisenbahnstrecke ausgeführt, und hat diese Deichstrecke in den von den Staatsverwaltungsbehörden festzusetzenden normalen Dimensionen dem Deichverbande zur künftigen Unterhaltung zu übergeben.

4) Den

4) Den Fortifikationsdeich vor dem Glogauer Brückenkopfe in seiner bisherigen Abgrenzung hat der Königliche Militairfiskus ohne Zuthun des Deichverbandes in den entsprechenden Dimensionen der übrigen Hauptdeiche herzustellen und zu unterhalten. Im Uebrigen bewendet es in Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung Glogau und ihrer Forts und Außenwerke einzuwirken geeignet sind, bei der Vorschrift des §. 12. des Regulativs vom $\frac{10.}{30.}$ September 1828. über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

5) Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

6) Die Stelle, wo bei einem Bruch in den oberen Strecken des Hauptdeiches dieser auf dem untersten Punkte der Niederung im Nothfalle durchstochen werden kann, ist vom Deichamte unter Genehmigung der Regierung ein- für allemal zu bestimmen.

Ueber das Vorhandensein eines solchen Nothfalles hat allein der Deichinspektor oder der etwa abgeordnete Regierungskommissarius — in dessen Abwesenheit der Deichhauptmann — zu entscheiden.

§. 3.

1) Der Verband ist gehalten, diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten; jedoch soll die Unterhaltung solcher neuen Hauptgräben, welche nur für einzelne Abschnitte der Niederung von Interesse sind, den speziell dabei Betheiligten obliegen. Hierüber hat die Regierung zu entscheiden und das Beitragsverhältniß nöthigenfalls festzusetzen.

Die bereits bestehenden Hauptgräben sind, insofern deren fernere Beibehaltung nothwendig ist, von den bisher dazu Verpflichteten auch ferner zu unterhalten. Insoweit die ordentliche Erfüllung der Räumungspflicht nicht ausreicht, die Gräben in einen den Gefällverhältnissen entsprechenden guten Stand zu bringen, hat der Deichverband die Instandsetzung ein- für allemal zu bewirken.

Alle Hauptgräben werden unter die Schau des Deichverbandes gestellt.

Insbesondere hat der Verband den innerhalb der Niederung gelegenen Theil des Landgrabens oder sogenannten Polnischen Wassers oberhalb des Kotzemeuscheler Sees zu reguliren und an niedrigen

Stellen zur Abwehr nachtheiliger Binnenüberschwemmungen mit Stauverwallungen zu versehen, ferner den unteren Theil desselben Gewässers vom Kotzemeuscheler See abwärts in der aus dem Uebersichtsplane vom 3. August 1853. ersichtlichen Richtung zu verlegen und mittelst des zu diesem Zwecke angemessen auszubauenden und, soweit es erforderlich ist, in Staudeiche zu legenden Floßgrabens unterhalb Tschiefer in die Oder zu führen. Wenn sich bei dieser Grabenanlage herausstellt, daß zur Abwendung von Nachtheilen für die durchschnittenen Grundstücke noch einzelne in dem Projekt bisher nicht vorgesehene Einrichtungen, z. B. Stauschleusen, Quellgräben und dergleichen, nöthig und zweckmäßig sind, so hat der Verband diese Einrichtungen nach Entscheidung der Verwaltungsbehörden herzustellen.

2) Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer des Verbandes das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen. Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

3) Die in und an den Hauptgräben etwa erforderlichen Schleusen sind, soweit sie nicht im Interesse Einzelner als Ent- oder Bewässerungs-Schleusen eingelegt werden, in welchem Falle die Kosten von diesen zu tragen sind, vom Deichverbande herzustellen und wie die betreffenden Gräben, zu denen sie gehören, zu unterhalten.

4) Die über die neuen Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen neu anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten, dagegen die bereits vorhandenen Brücken, welche wegen zu geringer Breite eines Umbaues, oder in Folge einer Rektifizirung des alten Grabenlaufs einer Verlegung bedürfen, vom Deichverbande nur gebaut, und wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Die auf Wirthschaftswegen erforderlichen neuen Brücken und Uebergänge über die Hauptgräben werden von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, gebaut und unterhalten, mit Ausnahme der Fälle, in welchen sie durch die Ausführung eines neuen Hauptgrabens oder durch eine Rektifizirung des alten Grabenlaufs nöthig geworden sind, in welchen Fällen der Neubau dieser Brücken und Uebergänge dem Deichverbande, die spätere Unterhaltung aber den betheiligten Grundbesitzern obliegt.

§. 4.

§. 4.

Der Verband hat in dem das Gebiet des Deichverbandes gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe der Jahre 1855. bis 1857. aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorationsanlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen, und zwar nach Maaßgabe der Spezialkataster, zurückzuzahlen und zu verzinsen.

1) Die erforderlichen Mittel zur künftigen Unterhaltung der Sozietätsanlagen, zur Katastrirung, zur Besoldung der Deichbeamten und zum sonstigen Verwaltungsaufwande, sind von sämmtlichen Mitgliedern der Sozietät nach dem von der Regierung zu Liegnitz auszufertigenden allgemeinen Deichkataster aufzubringen.

2) Für die erste Instandsetzung der nach §§. 2. und 4. vom Verbande auszuführenden Meliorationsanlagen werden dagegen die Kosten nach Spezialkatastern in folgender Weise aufgebracht:

a) Die Grundbesitzer des Niederungsabschnitts von dem oberen Anfange der Niederung bis zur mittleren Rückstaugrenze, welche durch eine gerade Linie von der rechtsseitigen Anfahrt der Fröbeler Fährstelle am sogenannten Eisensteinwerder durch den untersten Endpunkt des Kotzemeuscheler Polderdammes nach der natürlichen Anhöhe an der sogenannten Parambe gebildet wird, bewirken für sich allein die Normalisirung der Deichlinie von der oberen Niederungsgrenze an bis zum unteren Ende des Brieger Deiches nach dem Beitragsfuße des generellen Deichkatasters, jedoch mit dem Unterschiede, daß die neu einzudeichenden Grundstücke im Vorlande dieses Niederungsabschnitts das Ein- und einhalbfache mehr, als die schon jetzt durch alte Hauptdeiche geschützten Ländereien derselben Klasse beitragen.

b) Die Grundbesitzer des übrigen unteren Theiles der Niederung führen für sich allein die Fortsetzung der neuen Deichlinie von dem unteren Endpunkte des Brieger Deiches bis zum Anschluß an die Carolather Höhen zwar gleichfalls nach dem Beitragsfuße des generellen

len Deichkatasters, jedoch mit dem Unterschiede aus, daß die Grundstücke derjenigen Flurbezirke, welche gegenwärtig im Schutze des künftig entbehrlichen Carolather Oderdammes und sogenannten nassen Wiesendammes liegen, nur den dritten Theil desjenigen Beitrags zu leisten haben, welchen in diesem Niederungsabschnitte andere Grundstücke derselben Kategorie zu leisten verbunden sind.

c) Die Kosten der nach §. 3. auszuführenden Entwässerungsanlagen mit den zugehörigen Bauwerken sind von der ganzen Niederung gleichmäßig nach dem Beitragsfuße des Generalkatasters zu tragen.

§. 6.

In den vorerwähnten Deichkatastern werden die Eigenthümer aller von der neuen Verwallung eingeschlossenen ertragsfähigen Grundstücke, mit der im §. 1. gedachten Ausnahme, veranlagt.

Behufs Repartition der Beiträge sind die Grundstücke bei Entwerfung des Katasters nach folgenden Klassenunterschieden zu veranlagen:

I. Klasse zum vollen Beitrage:

a) Hof- und Baustellen nebst Gärten,
b) der kleefähige, aus Weizen und Gerstland bestehende Ackerboden,
c) der Eisenbahndamm;

II. Klasse zu $\frac{6}{10}$ eines vollen Beitrages:

a) der aus Haferland und sömmerungsfähigem Roggenlande bestehende Ackerboden,
b) die ihrer Bodenbeschaffenheit nach mit Vortheil in Acker umzuwandelnden Wiesen, Forst- und Weideländereien;

III. Klasse zu $\frac{5}{10}$ eines vollen Beitrages:

Wiese und Gräsereiland in nicht tiefer Lage und mit guten Gräsern;

IV. Klasse zu $\frac{4}{10}$ eines vollen Beitrages:

das dreijährige Roggenland und der dem Königlichen Militairfiskus gehörige Artillerie- und Infanterie-Schießplatz, soweit er nicht als Hof- und Baustellen und Garten zur ersten Klasse gehört;

V. Klasse zu $\frac{2}{10}$ eines vollen Beitrages:

a) tiefe, lachenartige Wiesen mit Schilfgräsern,
b) das schlechtere Roggenland,
c) absolute Forst- und Weideländereien.

Die Wege, die Gräben, sowie die Kirchhöfe und das absolut ertragslose Unland bleiben unveranlagt.

§. 7.

§. 7.

Die auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzirte Niederungsfläche jedes Deichgenossen bildet den Maaßstab seiner Deichkassenbeiträge.

Nach den Grundsätzen des §. 6. sind die Kataster von dem Königlichen Kommissarius aufzustellen und ist der Entwurf derselben vorläufig und vorbehaltlich der späteren Ausgleichung für die Einziehung der Deichkassenbeiträge maaßgebend.

Behufs der definitiven Feststellung der Kataster sind dieselben aber von dem Regierungskommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und Dominien extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen von ihnen und auch vom Deichamte bei dem letzteren angebracht werden können.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen (§. 6.) gerichtet werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichts der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Ueberschwemmungs-Verhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und die Deichamts-Deputirten andererseits, bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt eine sachgemäße Einigung zu Stande, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt.

Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind diese von der Regierung in Liegnitz auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

 §. 8.

§. 8.

(Zusatz zu §§. 3. und 4. der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.)

Der Reservefonds ist auf Höhe von 12,000 Rthlrn. anzusammeln und darf auch zum Neubau solcher Brücken und Schleusen verwendet werden, deren Unterhaltung nach §. 3. Nr. 3. und 4. dem Verbande obliegt.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird auf jährlich sechs Silbergroschen für den Normalmorgen (d. h. den Morgen I. Klasse) festgesetzt.

§. 9.

(Zusatz zu §. 10. der allgemeinen Bestimmungen.)

Erlaß der Deichkassenbeiträge.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober länger als vier auf einander folgende Tage durch aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasserüberschwemmung unter Wasser stehen, sind durch Entscheidung des Deichamtes für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen.

Der Erlaß kann auf den halben Beitrag beschränkt werden für diejenigen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach Ermessen des Deichamtes geliefert haben. Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

§. 10.

(Zusatz zu §§. 13—17. der allgemeinen Bestimmungen.)

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen, verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird vom Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 11.

(Zusatz zu §. 18., §. 19. litt. a. und f. und §. 21. der allgemeinen Bestimmungen.)

1) Bis zur Herstellung der neuen Deiche hat der Verband die bestehenden alten Deiche, und zwar auch diejenigen, welche nach dem Schlußsatze des

des §. 18. der allgemeinen Bestimmungen künftig nicht sein Eigenthum werden, zu vertheidigen.

Indessen haben die bisherigen Deicheigenthümer bis zu dem Zeitpunkte, wo die betreffende Deichstrecke normalisirt ist oder durch die Ausführung der neuen Deichlinie entbehrlich wird, die erforderlichen Vertheidigungsmaterialien an Faschinen, Stangen, Pfählen, Bindweiden, Steinen, Mist und Stroh für ihre Deichstrecken in dem bisherigen Umfange unentgeltlich und allein zu liefern und nach der Anordnung des Deichhauptmanns auf den Deich zu schaffen.

Dafür verbleibt ihnen wie bisher die Grasnutzung auf den alten Deichen.

Mit dem Ausbau des neuen Deiches geht die Verpflichtung zur Beschaffung der Vertheidigungsmaterialien nach §. 16. der allgemeinen Bestimmungen auf den Verband über; jedoch kann durch ein besonderes Abkommen zwischen dem Deichamte und dem bisherigen Deicheigenthümer diesem die Beschaffung der Vertheidigungsmaterialien auch für die entsprechende neue Deichstrecke gegen einstweilige Abtretung der Grasnutzung auf derselben überlassen werden, bis der Ausbau sämmtlicher neuen Deiche beendigt ist.

Die einstweiligen Reparaturen der alten Deiche hat der Verband auf seine Kosten zu besorgen, und der Eigenthümer nur den erforderlichen Boden und Rasen dazu unentgeltlich herzugeben.

Brüche der alten Deiche werden in der Zwischenzeit auf Kosten des Verbandes geschlossen, wenn nicht die Wiederherstellung des alten Deiches durch sofortigen Ausbau des neuen Deiches entbehrlich gemacht werden kann.

Hinsichtlich der Grasnutzung muß sich der Nutzungsberechtigte allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Für die Dienstleistungen bei der Deichvertheidigung sind die §§. 13—17. der allgemeinen Bestimmungen mit der Rechtskraft des Statuts maaßgebend.

2) Die künftig nicht zu dem neuen Deichsysteme gehörigen Hauptdeiche und Polderdeiche können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden, soweit sie nicht nach dem Urtheile der Regierung als Quelldeiche oder für Nothfälle als Materialdepots nützlich und nothwendig sind.

Sind sie auch künftig noch als Quelldeiche beizubehalten, so liegt die gewöhnliche Unterhaltung dem Eigenthümer als Nutzungsberechtigten ob,

ob, die Wiederherstellung von Deichbrüchen dagegen dem Verbande, sofern die Wiederherstellung nicht nach Entscheidung der Regierung als ferner entbehrlich, oder wegen eines unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes aufgegeben werden kann. Besteht der Eigenthümer aber gegen diese Entscheidung auf die Wiederherstellung, so bleibt ihm dieselbe auf seine Kosten überlassen.

Falls die gänzliche oder theilweise Wegräumung aus landespolizeilichen Gründen angeordnet werden sollte, muß dieselbe binnen der vom Deichamte und im Falle der Beschwerde von der Regierung zu bestimmenden Frist auf Kosten des Deichverbandes erfolgen.

Das Material solcher vom Verbande kassirten Deichstrecken muß dem Verbande unentgeltlich überlassen werden, soweit er es im allgemeinen Interesse beansprucht. Anderenfalls und in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten können die Besitzer der an die kassirten Deichstrecken grenzenden Grundstücke die Vertheilung der Erde zu beiden Seiten auf zusammen 10 Ruthen Breite verlangen und müssen diese Vertheilung gestatten.

3) Die bei einer privaten Benutzung der Grundstücke durch Ausgrabungen entstehenden oder schon vorhandenen Löcher, welche durch die nachtheilige Verbreitung des zur Hochwasserzeit eintretenden Quellwassers den Nachbargrundstücken schädlich werden, sind mit Quelldämmen zu umgeben, und diese von dem Eigenthümer des ausgegrabenen Grundstücks auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten.

Die Umwallung sonstiger Quellungen bleibt Sache derjenigen Ortschaften, in deren Grenzen sie liegen.

Ueber die Nothwendigkeit der Anlagen ad 3. und ihre Dimensionen hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes zu entscheiden.

§. 12.

(Zusatz zu §. 45. der allgemeinen Bestimmungen.)

Bestellung der Vertreter der Deichgenossen bei der Deichaufsicht und beim Deichamte.

Die zu Deichgeschworenen berufenen Dominialbesitzer können sich mit Genehmigung des Deichhauptmanns in ihren Funktionen und Befugnissen durch qualifizirte Gutspächter, Administratoren oder Beamte vertreten lassen.

§. 13.

Im Deichamte werden die Deichgenossen durch zehn Repräsentanten vertreten. Es bestellen dazu:

I. Der

I. Der Fürst zu Carolath-Beuthen als Besitzer des Majorats gleichen Namens für dessen sämmtliche dem Verbande angehörigen Güter und Grundstücke Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter, ferner die nachbenannten Dominien und Gemeinden mit einem deichpflichtigen Grundbesitz von funfzig Magdeburger Morgen und darüber in der II. Abtheilung zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter, in jeder der folgenden Abtheilungen III. — IX. Einen gemeinschaftlichen Abgeordneten und Einen Stellvertreter für denselben, nämlich:

II.	1) das Dominium Wilkau	mit	5	Wahlstimmen,
	2) der Militairfiskus wegen des Schießplatzes	=	1	=
	3) die Stadt Glogau für ihre sämmtlichen im Inundationsgebiete des Verbandes gelegenen Kämmereigüter und Grundstücke, und zugleich für die städtischen Grundbesitzer.	=	9	=
	4) Dominium Rabsen	=	3	=
	5) = Biegnitz	=	3	=
	6) = Altsabel	=	1	=
	7) = Ober-Kuttlau	=	1	=
	8) = Nieder-Kuttlau	=	2	=
	9) = Klein-Tschirnau mit Skeyden	=	5	=
	10) = Alt-Kranz	=	1	=
III.	1) Gemeinde Alt- und Neu-Wilkau nebst Immersatt	=	7	=
	2) = Klautsch	=	7	=
	3) = Lerchenberg	=	6	=
	4) = Zerbau	=	10	=
IV.	1) = Groß-Vorwerk	=	3	=
	2) = Klein-Vorwerk	=	2	=
	3) = Rabsen	=	5	=
	4) = Klein-Gräditz	=	6	=
	5) = Tschopitz	=	10	=
	6) Vorwerk Weckritz	=	1	=
V.	1) Gemeinde Guhlau	=	3	=
	2) = Moswitz	=	8	=
	3) = Kosiadel	=	8	=
	4) = Kuttlau	=	6	=
	5) = Höckricht	=	2	=
	6) = Tschepplau	=	1	=
VI.	1) = Biegnitz	=	3	=
	2) = Alt-Sabel	=	1	=
	3) = Neu-Sabel	=	3	=

	4)	Gemeinde	Kotzemeuschel	mit 10	Wahlstimmen,
	5)	=	Skeyden	= 3	=
VII.	1)	=	Landskron	= 1	=
	2)	=	Alt- und Neu-Bilawe nebst Amalienhof	= 10	=
	3)	=	Hohenborau	= 6	=
	4)	=	Rosenthal	= 2	=
	5)	=	Schönaich	= 1	=
	6)	=	Reinberg	= 6	=
	7)	=	Carolath	= 1	=
	8)	=	Alt-Kranz	= 1	=
VIII.	1)	=	Rauschwitz	= 2	=
	2)	=	Jätschau	= 2	=
	3)	=	Brostau	= 3	=
	4)	=	Beichau	= 1	=
	5)	=	Schloin	= 2	=
	6)	=	Ziebern	= 1	=
	7)	Dominium	Ziebern	= 3	=
	8)	Gemeinde	Nilbau	= 2	=
	9)	Dominium	Gleinitz	= 1	=
	10)	=	Ober-Herrndorf	= 2	=
	11)	=	Nieder-Herrndorf	= 1	=
	12)	Gemeinde	Herrndorf	= 2	=
	13)	=	Fröbel	= 4	=
IX.	1)	=	Kladau	= 1	=
	2)	Dominium	Weichnitz	= 1	=
	3)	=	Dalkau mit Reihe und Samitz	= 1	=
	4)	=	Seppau mit Tschepplau	= 1	=
	5)	=	Schönau	= 1	=
	6)	Gemeinde	Schönau	= 2	=
	7)	Dominium	Brieg	= 3	=
	8)	Gemeinde	Brieg	= 3	=
	9)	Dominium	Zöbelwitz mit Besau	= 1	=
	10)	Gemeinde	Besau	= 1	=
	11)	=	Doberwitz	= 2	=
	12)	=	Klein-Tschirnau	= 3	=
	13)	=	Nenkersdorf	= 3	=
	14)	=	Pfaffendorf	= 1	=
	15)	=	Groß- und Klein-Würbitz	= 1	=
	16)	=	Stadt Beuthen für die Kämmerei- und städtischen Bürger-Grundstücke	= 4	=

Eine

Eine Abänderung und resp. Ergänzung der Wahlbezirke, des Stimmenverhältnisses und der Stimmberechtigten bleibt nach definitiver Feststellung der Kataster auf Anhörung des Deichamtes der Regierung vorbehalten. Die etwaigen Abänderungen werden erst für die zweite und folgende Wahlperiode maaßgebend.

Die Wahl der gemeinschaftlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter erfolgt in den Abtheilungen II.—IX. nach der angegebenen Zahl von Wahlstimmen durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Wahlstimmen entscheidet unter den Gewählten das Loos.

Die Wahlperiode ist eine sechsjährige; der Repräsentantenwechsel tritt nach Verlauf derselben mit der regelmäßig im Juni abzuhaltenden Deichamtssitzung ein. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. In den Abtheilungen II.—IX. ist auch Ein Mitglied der betreffenden Stadtbehörden ohne deichpflichtigen Grundbesitz wählbar. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. — Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglied des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 14.

Der wahlberechtigte Fürst zu Carolath-Beuthen und die stimmberechtigten Dominien können ihre Zeitpächter, Administratoren, Beamten, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts resp. im Deichamte und bei der Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters bevollmächtigen, die Städte Glogau und Beuthen auch Mitglieder der Stadtbehörden.

Der Vertreter des Militairfiskus wird von der betreffenden Militairbehörde ernannt.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes.

Die den Landgemeinden bei der Repräsentantenwahl zustehenden Wahlstimmen werden von ihren Dorfgerichten geführt. Das Dorfgericht kann den Vor-

Vorsteher oder ein anderes Mitglied allein mit Abgebung der Stimme beauftragen.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, für welches die Regierung nöthigenfalls einen leitenden Wahlkommissarius bestellen und eine nähere Wahl-Instruktion ertheilen kann, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 15.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

Wenn in einer oder der anderen Abtheilung die Bestellung des Repräsentanten unterbleibt, so sind die bestellten Repräsentanten der anderen Abtheilungen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl für sich allein zu den Wahlen des Deichhauptmanns und Deichinspektors, und mit diesen zu allen Deichamtsbeschlüssen berechtigt. Das Deichamt ist in solchen Fällen aber auch befugt, die fehlende Zahl der Repräsentanten entweder durch zeitweise Einberufung der Stellvertreter anderer Abtheilungen zu ergänzen, oder auch selbst eine Ergänzungswahl aus den wählbaren Deichgenossen vorzunehmen. Die vom Deichamte gewählten Repräsentanten bleiben nur so lange im Amte, bis eine Repräsentanten-Bestellung von der betreffenden Abtheilung erfolgt ist.

§. 16.

Besondere Bestimmung.

Die unter dem Namen des Herrndorfer Kommunalverbandes bestandene Sozietät wird aufgelöst und gehen ihre bisherigen Bauverpflichtungen nach Maaßgabe dieses Statuts auf den neuen Verband über.

§. 17.

Transitorische Bestimmung.

Der Beschlußnahme des Deichamtes unter Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörden bleibt es vorbehalten, ob die zu dem früheren sogenannten provisorischen Glogau-Freystädter Deichverbande geleisteten und noch rückständigen Beiträge nach dem Maaßstabe der neuen Deichrolle unter die bisher Verpflichteten umgelegt und ausgeglichen, oder nach den für den provisorischen Verband bestandenen Grundsätzen, jedoch unter Berichtigung der provisorischen Deich-

Deichrolle, nach den Resultaten der jetzigen Vermessungen geordnet und ausgeglichen werden sollen.

Die Anrechnung von Leistungen für den provisorischen Verband auf die Beiträge für den definitiven Wilkau-Carolather Verband ist unstatthaft.

§. 18.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) sollen für den Wilkau-Carolather Deichverband Gültigkeit haben, soweit sie vorstehend nicht abgeändert sind.

§. 19.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4801.)

(Nr. 4801.) Statut des Deichverbandes am Treuel. Vom 2. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf dem linken Elbufer von Rogätz bis Kähnert vorlängs des sogenannten Treuel und binnenwärts durch einen Theil des Tangerthals sich hinziehenden Niederung im Regierungsbezirk Magdeburg und in den Kreisen Wolmirstedt und Stendal, Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes für das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband am Treuel",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der auf dem linken Elbufer von den wasserfreien Höhen unterhalb Rogätz an der alten Elbe entlang bis Kähnert und binnenwärts durch einen Theil des Tangerthals hin sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten oder noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem höchsten bekannten Wasserstande der Ueberschwemmung durch die Elbe vom Treuel her unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation in Wolmirstedt.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe in denjenigen gleich der Lage des Deiches durch die Staatsverwaltungsbehörden speziell festzustellenden Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen die Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Elbe zu sichern. Wenn zur Erhaltung des Deiches Deckwerke am Ufer oder sonst im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Die alten vorhandenen Deichwälle sind im Jahre 1855. zum Theil wieder hergestellt. Insoweit dabei dem Deiche größere Dimensionen in Höhe und Stärke gegeben sind, als er früherhin hatte, wird der Mehrbetrag der Baukosten von dem Deichverbande übernommen und erstattet. Dieser Kostenbetrag wird von der Regierung ermittelt und festgestellt.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, da, wo die bestehenden Vorfluthsverhältnisse durch die Deichanlage etwa gestört werden sollten, die erforderlichen Haupt-Entwässerungsgräben und dazu gehörigen Auslaßschleusen anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten und zur Besoldung der Deichbeamten haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Magdeburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§. 6.

In dem Deichkataster sind die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten Grundstücke nach folgenden Klassen zu veranlagen:

Erste Klasse. Die Grundstücke der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Gesellschaft und das Eisenbahnplanum, soweit es in der Inundation liegt, nach Maaßgabe ihres Grundflächen-Inhalts, desgleichen die Gebäude der Tangerhütte.

Zweite Klasse. Die Hof-, Baustellen und Gärten der Dorflagen.

Dritte Klasse. Die Aecker.

Vierte Klasse. Die Aenger, Wiesen- und Forstgrundstücke.

Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grundstücke der zweiten Klasse mit ein Zehntel, die der dritten Klasse mit ein Zwanzigstel und die der vierten Klasse mit ein Hundertstel ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

Das Kataster wird von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Vorläufig werden die Beiträge nach dem entworfenen Kataster erhoben.

Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Regulirungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig, der Magdeburg-Wittenbergschen Eisenbahngesellschaft, den Rittergutsbesitzern und den einzelnen Gemeindevorständen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei demselben angebracht werden kann. Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen angebracht werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind Hinsichts der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten hinsichtlich der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung in Magdeburg ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt.

Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung zu Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkataster-Beitrag wird vorläufig auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen festgestellt.

Der Ansammlung eines Reservefonds bedarf es nicht.

§. 8.

§. 8.

Der jedesmalige Landrath des Wolmirstedter Kreises ist Deichhauptmann des Verbandes. Derselbe bestimmt seinen Stellvertreter.

§. 9.

Deichinspektor für den Verband ist der jedesmalige Distrikts-Wasserbaubeamte, welcher, sobald er auf Antrag des Deichamtes Arbeiten für den Verband auszuführen hat, die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten erhält. Dem Deichamte bleibt es überlassen, sich statt dessen über eine fixirte Remuneration mit dem Wasserbau-Techniker zu einigen.

§. 10.

Zu dem Deichamte bestellen:

1)	die Magdeburg-Wittenbergsche Eisenbahngesellschaft	1	Repräsentanten,
2)	der Königliche Fiskus	1	=
3)	die Rittergüter Angern, Rogätz, Briest und Birkholz	1	=
4)	die Gemeinden Angern, Rogätz, Zibberick und Wenddorf	1	=
5)	die Gemeinden Bertingen, Mahlwinkel und Vaethen	1	=
6)	die Gemeinden Uchtdorf, Mahlpfuhl, Klein-Schwarzlosen, Hüselitz und Bellingen	1	=
7)	die Tangerhütte	1	=

und für jeden Repräsentanten einen Stellvertreter.

Nach der Feststellung des Katasters bleibt es vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes die Wahlbezirke durch Verfügung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten abzuändern.

Der Vertreter des Fiskus wird von der Regierung, der Vertreter der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft von dem Direktorium derselben und der Vertreter des Etablissements der Tangerhütte von den Besitzern derselben ernannt.

Der Repräsentant für die vier Rittergüter wird von den Besitzern derselben aus ihrer Mitte jedesmal auf sechs Jahre durch Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Besitzer der Rittergüter können ihre Zeitpächter, ihre Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen.

 Frauen

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

Die Repräsentanten für die Gemeinden und deren Stellvertreter werden von den resp. Ortsschulzen aus ihrer Mitte, und zwar auf die Dauer von sechs Jahren, durch Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Ortsschulzen derjenigen Gemeinden, welche zusammen Einen Repräsentanten zu dem Deichamte bestellen, bilden hierbei einen Wahlbezirk. Die Ortsschulzen können ihre gewöhnlichen Stellvertreter oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

§. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Deichverband am Treuel Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 12.

Abänderungen dieses Deichstatutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).